

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Logistik und Supply Chain Management, M.Sc.  
Hochschule: Europäische Fernhochschule Hamburg  
Standort: Hamburg  
Datum: 01.04.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.07.2022 - 30.06.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter Auflagen avisiert. Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die avisierte Auflage lautete:

Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des kontinuierlichen Studiengang-Monitorings eine systematische Auseinandersetzung mit Studienerfolg und Studiendauer erfolgt und - wenn erforderlich - entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Studierbarkeit abgeleitet werden. (§ 14 i.V. mit § 12 Abs. 5 StudakkVO)

Der Akkreditierungsrat hatte die Auflage wie folgt begründet:

Die von der Hochschule eingereichten Datenblätter zeigen eine sehr geringe Erfolgsquote für den Studiengang. Die Hochschule weist die Erfolgsquote abweichend von der Vorlage des Akkreditierungsrates in "akademischen Jahren" und nicht in Semestern aus, was bei der Beurteilung der vorgelegten Daten zusätzlich berücksichtigt werden muss. Für Absolventinnen und Absolventen, die Ihr Studium 2017 begonnen haben, wird in Regelstudienzeit sowie in Regelstudienzeit plus ein akademisches Jahr eine Abschlussquote von 0% ausgewiesen. Für Absolventinnen und Absolventen, die Ihr Studium 2018 begonnen haben, wird in Regelstudienzeit eine Abschlussquote von 12 % und in Regelstudienzeit plus ein akademisches Jahr eine Abschlussquote von 0% ausgewiesen.

Leider wird weder in dem Akkreditierungsbericht noch in den Antragsunterlagen der Hochschule auf diese Daten eingegangen, so dass auch keine Gründe für diese sehr geringe Abschlussquote aufgezeigt werden. Die Gründe für die niedrige Erfolgsquote müssen daher noch untersucht werden. Auf Basis dieser Untersuchung müssen Maßnahmen für die Verbesserung der Erfolgsquote getroffen werden. (§ 14 StudakkVO)

Die Hochschule hat zu dieser Auflage Stellung bezogen. Sie geht zunächst nachvollziehbar auf die Besonderheiten der Situation von Studierenden von Fernstudiengängen ein und stellt die Gründe dar, warum die Abschlussquoten in diesen Studiengängen im Vergleich zu Präsenzstudiengängen aus durch die Hochschule nicht zu vertretende Gründe geringer ausfällt. Zusätzlich stellt die Hochschule dar, welche Daten sowohl auf der Studiengangsebene als auch auf der studiengangübergreifenden Ebene erhoben werden und wie mit diesen umgegangen wird. Die Darstellungslücke in den ursprünglichen Antragsunterlagen wird damit geschlossen.

Es wird zudem die Einführung eines zusätzlichen Prozesses angekündigt: Die Daten werden zukünftig in jährlichen Mitarbeitenden-Dialogen mit der Studienbereichsleitung besprochen. Die entsprechend überarbeitete Evaluationsordnung wurde zum Nachweis mit der Stellungnahme eingereicht. Ergänzend verweist die Hochschule auf ihre Prozesse zur präventiven Kommunikation mit Studierenden mit ausbleibendem Studienfortschritt im Rahmen des Customer Relationship Managements. Darüber hinaus hat die Hochschule zusammen mit der APOLLON Hochschule das Projekt "Studienerfolg und Studienabbruch im digitalen Fernstudium (SaFe)" initiiert, das vom BMBF gefördert wird.

Es ist damit nachgewiesen, dass die Hochschule die Studienabbruchs- und Studienabschlussquoten auf verschiedenen Ebenen im Blick und interne Maßnahmen zur Verbesserung der Abschlussquoten implementiert hat. Die Auflage kann damit entfallen. Allerdings weist die Hochschule noch nicht nach, welche konkreten, auf den Studiengang bezogenen Maßnahmen sie aus den erhobenen Daten abgeleitet hat. Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung daher mit folgendem Hinweis: Die Hochschule sollte dafür Sorge tragen, aus den im Rahmen des Studiengangs-Monitoring erhobenen Daten regelhaft Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs abzuleiten.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat bemängelt, dass aus der Sachstandsdarstellung und Bewertung zu § 15

StudakkVO nicht ersichtlich ist, inwieweit tatsächlich die im Kriterium geforderten Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit vorliegen. Auf Nachfrage seitens des Akkreditierungsrates hat die Hochschule ihr Gleichstellungskonzept nachgereicht. Sie hat zudem den Nachweis erbracht, dass Studierenden eine Sozialgarantie eingeräumt wird, auf deren Grundlage sie bei unerwarteten Lebensereignissen durch Stundung der Studiengebühren dabei unterstützt werden, ihr Studium fortführen zu können. Der Akkreditierungsrat bezieht diese Nachweise in seine Akkreditierungsentscheidung mit ein.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung jeweils in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

